



Infobrief

„Vorgehen bei der Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine GmbH“

Der Weg in die Selbständigkeit vollzieht sich bei vielen Neuunternehmern meist ohne größere Planungen. Diese Unternehmen werden deshalb oft günstig und schnell als Einzelunternehmen errichtet und betrieben. Erst mit der Zeit (und steigenden Umsätzen) kommen Überlegungen auf, wie die Struktur optimiert und sicherer gestaltet werden kann.

Eine Hauptüberlegung ist dabei oft die Beschränkung der Haftung auf das Unternehmensvermögen, wo sich doch die Haftung bei einem Einzelunternehmen auf das ganze Vermögen des Selbständigen bezieht. Folglich denken viele Unternehmer darüber nach, eine GmbH statt eines Einzelunternehmens zu betreiben.

Wie aber gelingt ein solcher Rechtsformwechsel und mit welchen Kosten ist er verbunden? Dieser Beitrag soll einen „Fahrplan“ darstellen, anhand dessen eine erste Orientierung erfolgen kann.

1. Schritt: Entscheidung für eine Möglichkeit der Umwandlung

Das Ziel, den Betrieb des ursprünglichen Gewerbes als GmbH weiterzuführen, kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden. Zum einen besteht die Möglichkeit das Einzelunternehmen im Wege einer **Sachkapitalerhöhung oder Sachgründung** in eine GmbH umzuwandeln. Zum anderen kann das Einzelunternehmen auf eine GmbH **ausgegliedert** werden.



a) Umwandlung mittels Sachgründung oder Sachkapitalerhöhung

Bei dieser Umwandlung handelt es sich nicht um eine Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes, sondern um eine zivilrechtliche Umwandlungsmethode.

Ob hierbei eine Sachgründung oder eine Kapitalerhöhung in Frage kommt, hängt davon ab, ob bereits eine GmbH auf die umgewandelt werden soll vorliegt, oder eine solche erst gegründet werden muss.

Gibt es bereits eine GmbH oder wird eine so genannte Vorrats-GmbH erworben, kann der laufende Betrieb des Einzelunternehmers im Wege einer notariell zu beurkundenden Sachkapitalerhöhung in die GmbH eingebracht werden. Hierbei wird das Einzelunternehmen als Sacheinlage in die GmbH eingebracht.

Dieser Einbringung muss der genannte notariell zu beurkundende Kapitalerhöhungsbeschluss, eine Überenahmevereinbarung und ein gesonderter Einbringungsvertrag zu Grunde liegen. Hierdurch wird das Stammkapital der GmbH um den Wert des Einzelunternehmens erhöht. Alternativ kann auch eine Erhöhung in einer festgelegten Höhe beschlossen werden, mit der Erweiterung, dass der diese Einlage übersteigende Wert in eine Kapitalrücklage eingestellt wird.

Diese Sachkapitaleinbringung wird vom Registergericht geprüft. Hält es die Einlagenerhöhung für werthaltig, wird diese in das Handelsregister eingetragen.

Zu diesem Zeitpunkt geht das Einzelunternehmen auf die GmbH über.

Gibt es noch keine GmbH, kann das Einzelunternehmen über eine Sachgründung zu einer GmbH umgewandelt werden. Das Einzelunternehmen wird quasi als Stammkapital der GmbH geleistet.

Auch hier prüft das Registergericht die Sachgründung und trägt nach Vorliegen der Voraussetzungen die GmbH in das Handelsregister ein.

Zu diesem Zeitpunkt ist das Einzelunternehmen in der GmbH aufgegangen.



Eine auf diese Weise erfolgte Umwandlung im zivilrechtlichen Sinne, hat einen Übergang aller Rechte, Sachen und Verbindlichkeiten auf die GmbH zur Folge. Das heißt, dass jede dieser Positionen im Vorfeld spezifisch ausgewiesen werden muss, bevor sie übertragen werden kann. Dies geschieht im genannten Einbringungsvertrag, der deshalb eine gewisse Komplexität haben kann.

Weiter müssen alle Vertragspartner des Einzelunternehmens einer Vertragsübernahme der GmbH zustimmen. Fehlt bei einzelnen Verträgen die Zustimmung, haftet der Unternehmer diesbezüglich weiterhin mit seinem ganzen Vermögen.

b) Ausgliederung des Einzelunternehmens auf eine GmbH

Als Alternative zu der zivilrechtlichen Umwandlung, kann das Einzelunternehmen auch nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes in eine GmbH umgewandelt werden.

Hierfür kommt die so genannte **Ausgliederung**, als Unterfall der Spaltung in Betracht. Hierdurch kann das Einzelunternehmen komplett oder auch nur zum Teil in eine bestehende oder neu zu gründende GmbH umgewandelt werden.

Eine Voraussetzung der Ausgliederung ist, dass das Einzelunternehmen in das Handelsregister eingetragen ist. Es muss sich also zwingend um ein „e.K.“ handeln. Diese Eintragung muss spätestens bei Eintragung der Ausgliederung vorliegen.

Mit der Eintragung der Ausgliederung geht das gesamte Vermögen der e.K. auf eine bestehende GmbH über. Dazu gehören auch sämtliche Verbindlichkeiten und Verträge mit Dritten. Im Gegensatz zur zivilrechtlichen Umwandlung, bedarf es hierbei nicht der Zustimmung der einzelnen Vertragspartner.

Besteht noch keine GmbH, entsteht durch die Ausgliederung des e.K. eine solche durch Sachgründung. Hierbei muss eine notariell beurkundete Ausgliederungserklärung vorliegen, eine Ausgliederungsbilanz erstellt werden und ein Sachgründungsbericht aufgestellt werden. Durch diese Art der Ausgliederung entsteht eine neue GmbH. Somit ist das Verfahren zur



Gründung einer solchen nach dem GmbH-Gesetz zu durchlaufen (u.a.: Gesellschaftsvertrag, Bestellung eines Geschäftsführers, etc.).

Steuerlich erfolgt die Ausgliederung, wenn ein gesamter Betrieb oder ein Teilbetrieb übertragen wird, steuerneutral, wenn ein Antrag auf Fortführung der Buchwerte gestellt wird.

2. Schritt: Kosten der Umwandlung

Wie hoch die Kosten für eine Umwandlung ausfallen, hängt von vielen Faktoren ab. Ist das Einzelunternehmen bereits im Handelsregister eingetragen? Wie viel Beratung ist im Vorfeld und in Begleitung der Umwandlung notwendig? Gibt es bereits eine GmbH, auf die das Einzelunternehmen übertragen werden soll?

Bei der ungünstigsten Konstellation, also wenn es noch keine GmbH gibt, das Einzelunternehmen noch nicht ins Handelsregister eingetragen ist und der Beratungsaufwand relativ hoch ist, kann mit Gesamtkosten im mittleren vierstelligen Bereich gerechnet werden.

Wie hoch die tatsächlichen Kosten ausfallen ist aber stets auch einzelfallabhängig.

Diese Ausführungen sollen der ersten Orientierung dienen.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.